

**Bundesrat**

**Drucksache 594/13**

**17.07.13**

## **Unterrichtung**

durch die Europäische Kommission

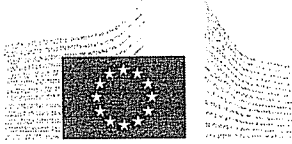
---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank C(2013) 4294 final**

---

siehe Drucksache 546/12 (Beschluss)





## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2013  
C(2013) 4294 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (COM(2012) 511 final) und bedauert die späte Antwort.*

*Die Kommission begrüßt die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende Unterstützung für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus, mit dem im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2012 ein echter Qualitätssprung in Richtung auf einen stärker integrierten Finanzrahmen vollzogen werden soll.*

*Nach der einstimmigen Zustimmung des Rates am 12./13. Dezember 2012 und der anschließenden Befassung des Europäischen Parlaments erzielten die beiden gesetzgebenden Organe am 19. März 2013 eine politische Einigung über einen umfassenden Kompromissentwurf, der jetzt förmlich verabschiedet werden muss.*

*Zu den Bedenken des Bundesrates gegen die vorgeschlagene Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus möchte die Kommission folgende Anmerkungen machen:*

*Auch die Kommission hält eine strikte Trennung von Geldpolitik und den der EZB übertragenen Aufsichtskompetenzen für unabdingbar, um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen. Diese Trennung der beiden Funktionen wird im Entwurf durch die Einrichtung eines Aufsichtsgremiums gewährleistet, während gleichzeitig die Rolle des Rates der EZB im Entscheidungsprozess auf ein Minimum reduziert wird. Insbesondere würde das Aufsichtsgremium die gesamte Vorbereitung von Beschlüssen übernehmen und dem EZB-Rat vollständige Entwürfe vorlegen, die als angenommen gelten würden, sofern der EZB-Rat keine begründeten Einwände erhebt. Darüber hinaus soll ein Vermittlungsgremium etwaige Meinungsverschiedenheiten*

*Herrn Winfried Kretschmann  
Präsident des Deutschen Bundesrates  
Leipziger Strasse 3-4  
10117 Berlin*

*beheben, wenn sich nationale Aufsichtsbehörden gegen einen Widerspruch des EZB-Rates gegen einen Beschlussvorschlag des Aufsichtsgremiums aussprechen.*

*Bei den Aufsichtsaufgaben ist eine eindeutige Arbeitsteilung zwischen der EZB und den nationalen Behörden unabdingbar. Im Kompromissvorschlag behält die EZB die Verantwortung für das Funktionieren des Aufsichtsmechanismus, damit eine effiziente und hochwertige Aufsicht sämtlicher Geldinstitute gewährleistet ist. Gleichzeitig beschränkt sich die unmittelbare Aufsichtsbefugnis auf größere Institute, während die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb des von der EZB vorgegebenen Rahmens für die weniger großen Banken zuständig sind. Die Bedeutung der Banken wird anhand objektiver Kriterien (Vermögenswerte von mehr als 30 Mrd. EUR oder 20 % des BIP, öffentliche Finanzhilfen) bewertet, die geeignet sind, eine Beaufsichtigung auf der passenden Ebene zu gewährleisten.*

*Die Tätigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden wird in den einheitlichen Aufsichtsmechanismus integriert, und die EZB kann die unmittelbare Aufsicht über jede Bank in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten an sich ziehen, falls dies für eine kohärente Anwendung hoher Aufsichtsstandards notwendig sein sollte. Dieses System wird nach Überzeugung der Kommission die erforderliche gemeinsame Risikokontrolle gewährleisten. Gleichzeitig behält die einzelstaatliche Bankenaufsicht eine zentrale Rolle, so dass die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Nach der festen Überzeugung der Kommission ist Art. 127 Abs. 6 AEUV angesichts der Implikation der EZB die richtige Rechtsgrundlage. Die der EZB nach Art. 127 Abs. 6 AEUV übertragenen Aufgaben sind notwendigerweise umfangreich, damit die EZB ihre Rolle, die Sicherheit und finanzielle Gesundheit von Kreditinstituten und die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten, ausfüllen kann. Sämtliche übrigen Aufgaben verbleiben jedoch bei den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden.*

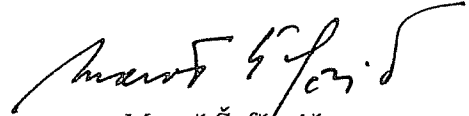
*In der Tat ist es von großer Bedeutung, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus über die erforderliche demokratische Legitimität verfügt. Im Kompromissentwurf sind strenge Rechenschaftsregeln insbesondere gegenüber dem Europäischen Parlament und auch eine Beteiligung der nationalen Parlamente vorgesehen, damit die EZB ihre Aufsichtsbefugnisse möglichst wirksam und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ausübt.*

*Der Kompromissentwurf bewirkt keinerlei Einschränkung des Binnenmarkts und seiner vier Grundfreiheiten. Der einheitliche Aufsichtsmechanismus wird zu einer wirksamen Anwendung des einheitlichen Regelwerks für Finanzdienstleistungen und zur Harmonisierung von Aufsichtsverfahren und -praktiken beitragen, indem er Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt und damit den Bedürfnissen eines integrierten Währungsraums Rechnung trägt.*

*Die Kommission stimmt dem Bundesrat zu, dass die Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus eine notwendige Voraussetzung für die direkte Rekapitalisierung von Banken durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) darstellt. Hieraus entsteht jedoch kein Automatismus, sondern es bedarf weiterer spezifischer Maßnahmen des ESM.*

*Die Kommission hofft, dass diese Erläuterungen zu einer Klärung der vom Bundesrat angesprochenen Punkte beitragen, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*



Maroš Šefcovič  
Vice-President